



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1435 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6.399/271 - II/C/91

Wien, am 9. April 1991

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017. W i e n

488 IAB

1991 -04- 11

zu 624 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat PILZ und Freunde haben am 4. März 1991 unter der Nr. 624/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Staatspolizei im Burgtheater" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Hat den beiden Beamten das Stück gefallen?
2. Dürfen die Staatspolizisten nur Turrini oder auch andere schöne Stücke sehen?
3. Welche Stücke haben sich unsere Staatspolizisten in den letzten fünf Jahren angesehen?
4. Wieviele Staatspolizisten sind in den letzten Jahren dienstlich im Theater gewesen?
5. Welche Theater sind in den letzten Jahren von Staatspolizisten dienstlich besucht worden?
6. Wieviele Exemplare umfaßt derzeit die Theatertextheftsammlung des BMI?
7. Was sind die Lieblingsstücke der Staatspolizisten?
8. Was konnte die Staatspolizei über die antiösterreichischen Passagen in "König Ottokars Glück und Ende" in Erfahrung bringen?
9. Was gedenkt die Staatspolizei, gegen den "Volksfeind" zu unternehmen?
10. Darf sich Mag. Zander "Mein Kampf" ansehen?
11. Sind Sie bereit, die Theatermitschriften dem interessierten und fachkundigen Publikum zur Verfügung zu stellen?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Entsendung von sicherheitspolizeilichen Aufsichtsbeamten zu Vorstellungen in Bundestheatern erfolgt aufgrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 4 i.V.m. § 1 Abs. 2 des Bundestheatersicherheitsgesetzes vom 4.6.1989. Für andere Aufführungen als solche in Bundestheatern bildet für das Bundesland Wien das Wr. Veranstaltungsgesetz die rechtliche Grundlage.

Neben Konzeptsbeamten und Sicherheitswachebeamten werden Kriminalbeamten dann kommandiert, wenn polizeiliche Aufgaben unauffälliger und zweckmäßiger durch nichtuniformierte Exekutivbeamten erledigt werden können.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Entsendung von zwei Kriminalbeamten über richterlichen Auftrag. Die BPD Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten, wurde am 8.11.1990 vom LG für Strafsachen Wien in der anhängigen Strafsache gegen Peter TURRINI u.a. wegen § 1 Abs. 1 Pornographiegesetz und § 188 StGB, Zl. 26d Vr 11.233/90, ersucht, Organe dieses Büros zur Uraufführung des Stückes "Tod und Teufel" am 10.11.1990 in das Burgtheater zu entsenden und einen entsprechenden Bericht zu übermitteln. Die Vorstellung wurde daher von zwei Kriminalbeamten besucht, die der Abt. IV der BPD Wien, d.h. der Abteilung für die sonstige Sicherheitsverwaltung, zur Dienstleistung zugeteilt sind, und nicht, wie in der Anfrage behauptet, der "Staatspolizei" angehören.

Die Aufgabe der Kriminalbeamten bestand darin, das Dargebotene im Hinblick auf die Verwirklichung der Tatbestände des § 188 StGB - Herabwürdigung religiöser Lehren- und § 1 Abs. 1 Pornographiegesetz - harte Pornographie - zu überprüfen. Aus ihrem Bericht geht hervor, daß beide Tatbestände offenbar nicht gegeben waren. Das Landesgericht für Strafsachen Wien wurde am 13.11.1990 entsprechend informiert. Ein Eingehen auf die einzelnen gestellten Fragen erübrigt sich, da sie in keinerlei Zusammenhang mit der Aufgabenstellung der Sicherheitsbehörden gebracht werden können.

Franz G.